

Richtlinienbeilage 2 – Intermodale Umschlagsanlagen (T) | Staatliche Beihilfe SA.104987 – Österreich

Spezifikation der Zuwendungsfähigkeit der klimafreundlichen Investitionen

a) Zuwendungsfähigkeit landseitig

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
Planung	Planung- und Projektierungsmaßnahmen	50 %	Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkehbaren Kosten des Projektes. Rechtsanwaltskosten sind im Allgemeinen nicht förderbar.
Grund und Boden	Baufeldfreimachung	15 %	Die Baufeldfreimachung ist nur anteilig in Bezug auf die Schienen- und Umschlagsflächen unterstützungsfähig. Die Baufeldfreimachung ist dann nicht unterstützungsfähig, wenn die betreffenden Liegenschaften innerhalb der letzten 1,5 Jahre erworben wurden bzw. im Zuge der Antragsstellung erworben werden. Die Baufeldfreimachung bei Erweiterungsinvestitionen auf Liegenschaften der Eigentümer- bzw. Betreibergesellschaft sind unterstützungsfähig.
	Der reine Grunderwerb ist nicht unterstützungsfähig. Gilt ebenso für die Übertragung durch Erbpacht, Leibrente und für Miete und Mietkauf.		
Tiefbau	Leitungs-umlegungen (Freileitungen und Erdkabel)	25 %	Dies umfasst in erster Linie Leitungseinbauten Dritter (Erdkabel) sowie die baulichen Maßnahmen zur Umlegung von Freileitungen. Die getätigten Maßnahmen müssen jedenfalls unumgänglich für die Entwicklung des Standortes sein, um als unterstützungsfähig eingestuft zu werden.
	Rohrleitungen der Energieversorgung, sowie Wasserver- und -entsorgung	25 %	Die Voraussetzung ist gegeben, wenn Einbauten in Form von Rohrleitungen kommunaler, regionaler oder überregionaler Energieversorger (z.B. Gasleitungen) aufgrund ihrer behördlichen Auflagensituation eine entsprechend starke Einschränkung im Betriebsablauf verursachen. Deren Verlegung ist - Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt - unterstützungsfähig. Ebenso sind z.B. Gleisentwässerungen förderbar.

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
	Brücken	25 %	Brückenkonstruktionen, soweit diese der schienenseitigen Anbindung dienen
Erdbau	Erdbauarbeiten	20 %	Untergrundverfestigungsarbeiten bis zur Erstellung der Planumsschutzschicht sind – ein angemessenes Verhältnis zu den Oberbauarbeiten vorausgesetzt – förderbar.
Schienenseitige Anbindung	Gleisbauliche Arbeiten	50 %	Grundlage für die Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben zum Logistik- bzw. Betriebskonzept der Anschlussbahn. Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
	Fahr-, Lade- u. Abstellspuren im Umschlagsbereich	30 %	... bei Einsatz von ortsfesten Umschlagsanlagen (z.B. Portalkran, etc.)
	Umschlagsflächen	30 %	... bei Einsatz von mobilen Umschlagsgeräten
Straßenseitige Anbindung sowie Umschlagsflächen	Abstell- und Lagerflächen	25 %	Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes betreffend Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen. Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
	Verkehrsflächen	15 %	Fahrspuren bzw. Bewegungslinien außerhalb der Umschlagsfläche, einschließlich Park- u. Stauraum im Gatebereich. Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes betreffend Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen. Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
	Zuführungsstraßen	15 %	Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes betreffend Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen. Die straßenseitige Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist - die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt – unterstützungsfähig.
Hochbau	Ein- und Ausfahrshalter	25 %	Inkl. der Einrichtungen für Zutrittskontrolle von KFZ bzw. Personen im Eingangsbereich, welche der Sicherung der Umschlagseinrichtung dienen.
Umschlagsgeräte	Schienenkräne	30 %	---
	Mobile Umschlagsgeräte	30 %	Reachstacker, Stapler, Mobilkräne, etc.

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
Ausrüstung	Fahrleitung	40 %	Ein- bzw. Ausfahrgleise bei elektrifizierten Strecken; Spitzenüberspannung im Gleismodul, soweit Direktausfahrten geplant und sinnvoll sind
	Signaltechnik	40 %	im Bereich der Zug- und Rangierfahrwege
	Weichenheizung	40 %	im Bereich der Zug- und Rangierfahrwege
	Wiege- u. Mess-einrichtungen	30 %	Gleiswaagen; Wiegeeinrichtungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen von SOLAS; Radioaktivitätsmessung, etc.
	Beleuchtung	30 %	Betrifft nur die Beleuchtungseinrichtungen für Umschlagsflächen und Einrichtungen.
	Energie-versorgung	30 %	... für Krananlagen sowie den 50 Hz-Bereich
	Systeme zur Steuerung der elektrischen Umschlags-anlagen	30 %	IT-Ausstattung für zuwendungsfähige Arbeitsplätze und LWL-Kabel zwischen Gate und Kran, soweit im wirtschaftlichen und juristischen Eigentum sowie Funkfernsteuerungen für Verschubmittel
	Tankanlage für klimafreundliche Treibstoffe	30 %	Für terminalgebundene Fahrzeuge, wenn zumindest ein unterstützungsfähiges Fahrzeug Verwendung findet.
	Betriebsfunk, betriebliche Kommunikation sind nicht unterstützungsfähig.		
	Begleit-maßnahmen	Lärm- und Blendschutz-maßnahmen	25 %
Maßnahmen aufgrund anderer behördlicher Sicherheits- und Schutzbestimmungen		25 %	Beinhaltet nur jene Maßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen (insbesondere eisenbahnrechtlich) und Anordnungen realisiert werden, die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, wie z.B. Retentionsbecken, Leckagewannen, Einfriedungen, Markierungen, Ausbildungskosten für ABBL

b) Zuwendungsfähigkeit wasserseitig

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
Kaianlagen	Spundwand	25 %	Steile oder schräge Böschung. Auf Basis eines Gutachtens des Amtssachverständigen der zuständigen Behörde
	Landgänge	25 %	Senkrecht bzw. Böschungstreppen. Auf Basis eines Gutachtens des Amtssachverständigen der zuständigen Behörde
	Anlagepfähle/ Duckdalben	25 %	Auf Basis eines Gutachtens des Amtssachverständigen der zuständigen Behörde